

KINDER SCHUTZ KONZEPT

LEITFADEN

ZUR ERARBEITUNG VON
KINDERSCHUTZKONZEPTEN
FÜR ORGANISATIONEN DER
AUSSERSCHULISCHEN
JUGENDARBEIT IN
ÖSTERREICH

IMPRESSUM

Der Leitfaden orientiert sich an den international anerkannten Mindeststandards von Keeping Children Safe (www.keepingchildrensafe.global), einer Organisation, die die weltweit gültigen und von zahlreichen Geldgebern (u. a. auch von der Europäischen Kommission) anerkannten Safeguarding-Standards 2001 erarbeitet und seither beständig weiterentwickelt hat.

Inhalte wurden übernommen aus der Kinderschutzrichtlinie des Österreichischen Netzwerks Kinderrechte, der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs und dem bOJA Rahmenschutzkonzept der Offenen Jugendarbeit.

Für den Inhalt verantwortlich: Bundeskanzleramt

Layout: akzente Salzburg – Initiativen für junge Leute!

Stand: November 2024

Dieser Leitfaden soll eine Unterstützung für die Praktikerinnen und Praktiker der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich sein. Daher wird der Leitfaden unter der [Creative Commons-Lizenz CC BY-NC 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/) zur Verfügung gestellt.

INHALT

- 1.** ■ **WARUM IST EIN KINDERSCHUTZKONZEPT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE IN _____ SINNVOLL?** **5**
- 2.** ■ **WORAUS BESTEHT EIN KINDERSCHUTZKONZEPT? _____** **10**
- 3.** ■ **WIE KOMMEN WIR ZU UNSEREM EIGENEN KINDERSCHUTZKONZEPT? _____** **16**
- 4.** ■ **WO ERHALTEN WIR WEITERE UNTERSTÜTZUNG? _____** **19**
- 5.** ■ **WIE GEHT ES WEITER? _____** **22**

FÜR STÄRKEREN SCHUTZ DER KINDER.



Die vielfältigen Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, sei es die verbandliche oder die Offene Jugendarbeit, bieten für junge Menschen zahlreiche Möglichkeiten, um zu lernen, um sich weiterzuentwickeln und um Freundschaften zu schließen. Für diesen unverzichtbaren gesellschaftlichen Beitrag gilt allen ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Menschen in der Jugendarbeit mein herzlichster Dank!

Kinder und Jugendliche sollen die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit als „sicheren Ort“ wahrnehmen und erleben. Dafür sorgen Vereine und Organisationen bereits mit unzähligen Präventionsmaßnahmen. Mit dem vorliegenden Leitfaden für Kinderschutzkonzepte geben wir vor allem dem Ehrenamt ein Instrument in die Hand, um auf einer weiteren Ebene Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorzubeugen.

Die Implementierung von Kinderschutzkonzepten ist eine der Möglichkeiten, um als außerschulische Kinder- und Jugendarbeit eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Denn der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen steht in allen Handlungsbereichen an oberster Stelle. Erstmals berücksichtigt der Leitfaden in dieser neuen Fassung auch digitale Aspekte des Kinderschutzes wie Social-Media-Guidelines, Cybergrooming und Medienkompetenz.

Die vorliegende Broschüre wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der außerschulischen Jugendarbeit sowie Expertinnen und Experten aus den Bereichen Kinderrechte und Gewaltschutz erstellt und soll Organisationen als Hilfestellung bei der Erstellung eines eigenen Kinderschutzkonzeptes dienen. Dieser Schwerpunkt im Jugendbereich ist Teil eines breiten und starken Kinderschutz-Pakets der Bundesregierung, mit dem wir das Umfeld der Kinder in Österreich noch sicherer machen.

Claudia Plakolm

Staatssekretärin für Digitalisierung, Jugend und Zivildienst

1.

**WARUM IST EIN
KINDERSCHUTZ-
KONZEPT FÜR
KINDER UND
JUGENDLICHE
IN UNSERER
ORGANISATION
SINNVOLL?**

Wenn Kinder und Jugendliche Gewalt erleben müssen, dann prägt sie das ein Leben lang. Gewalterfahrungen beeinflussen die kindliche Gesundheit und Entwicklung. Dabei hat jedes Kind das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Häufig erleben Kinder und Jugendliche mehrere Formen von Gewalt gleichzeitig. Neben physischer Misshandlung gibt es auch andere Formen von Gewalt, wie Vernachlässigung, sexuelle Übergriffe, finanzielle Ausbeutung oder psychische Gewalt. Diese Formen von Gewalt treten sowohl online als auch offline auf. Für Kinder und Jugendliche gibt es hier keine klare Trennung – die digitale Welt ist Teil ihrer Lebensrealität geworden. Um ein klares Zeichen gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu setzen, entwickeln immer mehr Vereine und Verbände in der außerschulischen Jugendarbeit ein organisationsinternes Kinderschutzkonzept.

Damit zeigen sie, dass sie alles in ihrer Macht Stehende tun möchten, um Kinder und Jugendliche in ihrer Organisation vor Gewalt zu schützen. Kinderschutzkonzepte

können nicht alle Übergriffe verhindern, aber sie können einen professionellen Umgang damit gewährleisten.

Eine große Bedeutung liegt in der andauernden Sensibilisierung der Mitarbeitenden und des Umfelds mit dem Thema.

Mit einem Kinderschutzkonzept setzen die Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter verbindliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Organisation fest. Sie überprüfen ihre Arbeit nach möglichen Risikofaktoren für Gewalt und Machtmissbrauch, setzen präventive Maßnahmen und beschäftigen sich mit Standards und Handlungsanleitungen für den Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Nicht zuletzt beinhaltet das Kinderschutzkonzept einen konkreten Verhaltenskodex und einen Maßnahmenkatalog, der beschreibt, welche Schritte im Fall eines Verdachtsmoments von Gewalt jeglicher Art gegen Kinder und Jugendliche zu setzen sind. Kinderschutzkonzepte sind eine Ergänzung zu bestehenden Leitbildern, pädagogischen Konzepten und Qualitätsstandards.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist das höchste Gut und braucht im Arbeitsalltag immer wieder Momente der kritischen Reflexion und der mutigen Schritte.

GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraus. Wesentlich sind die Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

GEWALT GEGEN KINDER HAT VIELE GESICHTER

KÖRPERLICHE GEWALT: darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen. Körperliche Gewalt kann online ihre Fortsetzung finden, beispielsweise wenn sie gefilmt und via Social Media geteilt wird („Happy Slapping“).

SEXUALISIERTE GEWALT/SEXUELLER MISSBRAUCH: dazu gehört die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Auch die Verwendung von nicht altersgerechten sexualbezogenen Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen beziehungsweise Zusenden von pornografischem Material (u.a. Dickpics) oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsorgane in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt. Die verschiedenen Formen von sexualisierter Gewalt können offline und/oder online stattfinden.

PSYCHISCHE GEWALT: darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying, sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Ausgrenzung, Verhetzung, Diskriminierung und Online-Grooming.

VERNACHLÄSSIGUNG: darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde, im Extremfall die Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

„SCHÄDLICHE PRAKTIKEN“: diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

KINDERHANDEL: dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, Organentnahme. Die Anbahnung von Kinderhandel findet häufig online statt, unter anderem wenn Kinder online getäuscht und für die Anfertigung von Kindesmissbrauchsabbildungen oder andere Arten sexueller Ausbeutung rekrutiert werden.

INSTITUTIONELLE GEWALT: Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken dürfen, nicht auf die Toilette gehen dürfen oder online an bestimmten Aktivitäten nicht teilnehmen dürfen.

GENDERDIMENSION VON GEWALT UND AUSBEUTUNG: Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung auch ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtswahl und sexuellen Orientierung wegen. Auch online können Kinder und Jugendliche aus diesen Gründen mit Diskriminierung und Hass im Netz konfrontiert sein. Es bestehen häufig geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse, die in Prävention und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden müssen.

2. WORAUS BESTEHT EIN KINDER- SCHUTZ- KONZEPT?

Ein Kinderschutzkonzept besteht aus 3 Bausteinen: einer Risikoanalyse, den Präventionsmaßnahmen und den Maßnahmen im Verdachtsfall.

● DIE RISIKOANALYSE

Die [Risikoanalyse](#) (Blatt A) dient dem Erfassen von Risikofaktoren in der Organisation. Sie ist eine systematische Überprüfung aller Arbeitsbereiche und Settings.

Am besten wird sie gemeinsam im Team bzw. unter Einbeziehung aller Betreuenden sowie auch der Jugendlichen selbst durchgeführt. Die Risikoanalyse wird nicht nur einmal für die Kernaufgaben der Organisation durchgeführt, sondern sollte immer dann wiederholt werden, wenn neue größere Projekte und Aktivitäten anstehen.

● DIE MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION

Die Präventionsmaßnahmen bestehen aus der Ernennung der kinderschutzbeauftragten Person in der Organisation, Standards für alle Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtlich, Freiwillige), Beschwerdemanagement und Partizipation, Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit, sowie für Veranstaltungen und Ferienlager.

DIE BENENNUNG EINER KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTEN PERSON

Die Organisation beauftragt mindestens eine Ansprechperson, die die Rolle der/des Kinderschutzbeauftragten übernimmt. Für die Kinderschutzbeauftragten ist ein bestimmtes [Anforderungsprofil](#) (Blatt B) vorgesehen.

STANDARDS FÜR ALLE MITARBEITENDEN

Alle Personen, die in der Organisation tätig sind (hauptamtlich, ehrenamtlich und freiwillig), beziehungsweise von dieser beauftragt werden, unterzeichnen einen [Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Organisation](#) (Blatt C). Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz in der Organisation zu pflegen, sensibel mit sexualisiertem Verhalten umzugehen und entschieden sexuellen Grenzverletzungen entgegenzutreten. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozesses für eine Mitarbeit in der Organisation.

Alle Mitarbeitenden in der Organisation werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Ausschreibungen enthalten einen Hinweis auf das Kinderschutzkonzept. Bei Anstellungen sollen Bewerberinnen und Bewerber bereits im Vorstellungsgespräch auf das Kinderschutzkonzept hingewiesen und ihre Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert werden. Im ehrenamtlichen Kontext wird bei der Wahl und Einschulung von Funktionärspersonen und Verantwortungs-trägern und -trägerinnen auf das Kinderschutzkonzept hingewiesen. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert einen einfachen sowie einen erweiterten Strafregisterauszug vorzulegen. Der erweiterte Strafregisterauszug ist vor allem dann vorzulegen, wenn es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vorsieht. Die Organisation trägt dafür Sorge, dass möglichst alle Mitarbeitenden Basiskenntnisse zu Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang sowie sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen haben.

Der Fortbildung von Mitarbeitenden zu den Themen digitale Lebenswelt, deren Chancen und Risiken sowie über die Förderung von

Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen wird ausreichend Aufmerksamkeit geschenkt.

BESCHWERDEMANAGEMENT UND PARTIZIPATION

Kinder und Jugendliche brauchen die Erfahrung, dass sie gehört und ernst genommen werden, um den Mut aufzubringen, sich zu beschweren oder jemandem von Gewalterfahrungen zu erzählen.

Es gibt viele Methoden Kinder und Jugendliche an Alltagsprozessen oder bei Projekten und Veranstaltungen teilhaben zu lassen. Außerschulische Jugendarbeit hat ein großes Know-how darin.

Kinder und Jugendliche sollen in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert werden. Die Einrichtung von Beschwerdebriefkästen, Beschwerdewänden, Jö-/Pfui-Plakaten und ähnlichem ist einfach durchführbar und setzt wichtige Signale. Beschwerden werden damit laufend aufgenommen und bearbeitet. So erfahren Kinder und Jugendliche, dass sie gehört werden und dass Grenzverletzungen nicht toleriert werden. Eine abschließende Reflexion unterstützt die positive Erfahrung der Kinder im Umgang mit Beschwerden. Telefonnummern und (Mail-)Adressen der organisationsinternen kinderschutzbeauftragten Person(en) sowie auch externer Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche wie „Rat auf Draht“ oder die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer, sollen so angebracht werden, dass sie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene prominent sichtbar sind, z.B. auf Posterwänden oder aufliegenden Kärtchen.

RICHTLINIEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITS- UND MEDIENARBEIT

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien wahrt die Organisation die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität. Die Organisation berücksichtigt dabei die [Richtlinien für die Medienberichterstattung](#) (Blatt D), inklusive spezieller Kinderschutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche.

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) der Organisation verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, müssen die Standards der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden. Eine diesbezügliche [Datenschutzerklärung](#) (Blatt H), die den Jugendlichen ausgehändigt werden kann, ist hilfreich.

BERÜCKSICHTIGUNG VON DIGITALEN ASPEKTEN

Außer in der oben angeführten Öffentlichkeits- und Medienarbeit gibt es noch viele weitere digitale Aspekte, die in der außerschulischen Jugendarbeit von Bedeutung sind.

Die Organisation berücksichtigt dabei die „Checkliste für digitale Aspekte von Kinderschutzkonzepten“ (Blatt M), um Kinder und Jugendliche im digitalen Raum bestmöglich zu schützen und einen kompetenten Umgang mit digitalen Medien zu fördern. Kinder und Jugendliche werden dabei als Expertinnen und Experten ihrer digitalen Welt aktiv miteinbezogen, um ihre Perspektiven und Ideen

in die Entwicklung eines realitätsnahen und wirksamen Schutzkonzeptes einfließen zu lassen.

VEREINBARUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN UND FERIENLAGER

Bei Veranstaltungen, insbesondere bei mehrtägigen mit Übernachtung, und auch bei Reisen, achtet die Organisation darauf, die Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze des jeweiligen Veranstaltungsortes einzuhalten. Weiters trägt sie Sorge dafür, dass das Betreuungsteam die Möglichkeit hat, sich vor und nach der Veranstaltung in Ruhe zu besprechen und wichtige Themen, auch den Schutz der Kinder und Jugendlichen betreffend, zu reflektieren. Ferienlager und Großveranstaltungen sind insbesondere in der verbandlichen Jugendarbeit häufig. Hier sollten bereits in der Planung [Standards für Ferienlager](#), [Standards für Großveranstaltungen](#) bzw. [Standards für mehrtägige Veranstaltungen](#) (Blätter E, F, G) berücksichtigt werden.

● DIE MASSNAHMEN IM VERDACHTSFALL

Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit sind verpflichtet, jedem gemeldeten Verdachtsfall nachzugehen. Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die organisationsinterne kinderschutzbeauftragte Person. Diese führt die ersten Klärungen durch und entscheidet – in Absprache mit der Leitung, wenn vorhanden – über die weiteren Schritte.

Falls nötig, kann eine externe Stelle (z.B. ein Kinderschutzzentrum) zur Abklärung beigezogen werden. Die im Verdachtsfall betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Um zu klären, ob es sich um einen meldepflichtigen Verdachtsfall handelt, kann eine [Checkliste für den Verdachtsfall](#) (Blatt I) hilfreich sein. Für den professionellen Umgang mit einer Verdachtssituation gibt es entsprechende [Empfehlungen für den Krisenfall](#) (Blatt J). Grundlage aller Entscheidungen ist das Wohl und der Schutz der jungen Menschen. Es ist wichtig, raschen Zugang zu Hilfsangeboten (z.B. Beratungsstellen, Informationsmaterial, Krisenintervention) zu ermöglichen, um weiteren Schaden abzuwenden.

Das [Fallmanagement-System](#) (Blatt K) sollte allen Mitarbeitenden bekannt sein. Auch die Organisationspartner sollten über die Abläufe dieses Systems informiert sein. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

MITTEILUNG EINES VERDACHTSFALLS AN DIE KINDER- UND JUGENDHILFE

**Für die Organisationen besteht eine Mitteilungspflicht
an die Kinder- und Jugendhilfe, wenn:**

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind bzw. eine jugendliche Person misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Die Mitteilungspflicht trifft die Einrichtung und nicht die einzelnen Mitarbeitenden. Die Mitteilung ist schriftlich an das Wohnsitzjugendamt des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zu richten.

Weitere Infos unter www.gewaltinfo.at

ANZEIGE EINES VERDACHTSFALLS AN DIE POLIZEI/ STAATSANWALT- SCHAFT

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist strafbar. Durch eine Anzeige wird in jedem Fall ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Mit der Anzeige eines Gewaltdeliktens kann die Person, die die Anzeige erstattet, selbst dieses Verfahren nicht mehr stoppen, da Gewaltdelikte so genannte **Offizialdelikte** sind, welche vom Staat zur Verhinderung von Gewaltverbrechen geahndet werden müssen.

Eine Anzeigepflicht besteht für Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit nicht. Wird eine Strafanzeige erwogen, soll die Entscheidung mit einer Prozessbegleitungseinrichtung für Kinder und Jugendliche abgeklärt werden. Prozessbegleitung bietet Opfern von Gewalttaten psychosoziale und juristische Unterstützung von der Anzeige bis zum Abschluss des Strafverfahrens.

Weitere Infos unter www.gewaltinfo.at und www.pb-fachstelle.at

**WIE
KOMMEN
WIR ZU
UNSEREM
EIGENEN
KINDER-
SCHUTZ-
KONZEPT?**

Die Erstellung eines organisationsinternen Kinderschutzkonzepts sollte zuallererst im Team besprochen werden. Es sollten alle Teammitglieder informiert sein und es muss genügend Zeit anberaumt werden für die Entwicklung und Umsetzung.

Gestartet wird mit einer **RISIKOANALYSE**. Dafür benötigt es im Schnitt einen ganzen Tag mit dem gesamten Team. Wenn möglich, macht das Team die Analyse intern gemeinsam, oder es wird eine externe Begleitung in Anspruch genommen.

Ist die Risikoanalyse durchgeführt, ist auf einem Blick zu erkennen, in welchen Bereichen es wichtig ist, Veränderungen zu setzen.

Die **BAUSTEINE DES KINDERSCHUTZKONZEPTS** unterstützen dabei, Maßnahmen zu planen, die am besten zeitnah umgesetzt werden sollten.

Nach der Planung der Maßnahmen und der Ernennung einer Kinderschutzbeauftragten Person sollte das Kinderschutzkonzept verschriftlicht und sichtbar gemacht werden – am besten auf der Website der Organisation. Zusätzlich kann das Kinderschutzkonzept auch auf den Social-Media-Profilen der Organisation, im Newsletter, auf internen Plattformen (Intranet) oder in E-Mail-Signaturen verlinkt werden.

Auf www.schutzkonzepte.at wird fachliche Beratung und Unterstützung angeboten.

Dort finden sich auch Kinderschutzkonzepte anderer Organisationen, die als Anregung und Vorbild dienen können.

DAS ORGANISATIONINTERNE KINDERSCHUTZKONZEPT SOLLTE VERSCHRIFTLICHT AUS FOLGENDEN ELEMENTEN BESTEHEN:

EINLEITUNG

- Sinn und Zweck des Kinderschutzkonzepts
- Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Rechtlicher Rahmen

RISIKOANALYSE

PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

- Ermöglichen von Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten
- Ernennung einer kinderschutzbeauftragten Person
- Einstellungskriterien für neue Mitarbeitende bzw. Freiwillige
- Weiterbildung für Mitarbeitende bzw. Freiwillige
- Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Richtlinien für Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- Berücksichtigung von digitalen Aspekten
- Vereinbarungen für Veranstaltungen und Ausflüge
- Sexualpädagogische Leitlinien bzw. sexualpädagogisches Konzept

FALLMANAGEMENT-SYSTEM

- System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen
- Kinderschutzsystem für betroffene Kinder und Jugendliche

EVALUIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG

- Dokumentation aller Meldungen
- Monitoring der Umsetzung des Kinderschutzkonzepts in der Organisation
- Evaluierung und regelmäßige Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts

4. WO ERHALTEN WIR WEITERE UNTER- STÜTZUNG?

Für die Entwicklung und Umsetzung eines Kinderschutzkonzepts kann es hilfreich sein, sich Unterstützung in Form von weiteren **Informationen, Anleitungen, fachlicher Beratung und Workshops** zu holen.

BEISPIELE VON SCHUTZKONZEPTEN, E-LEARNING UND ERKLÄRVIDEOS

www.schutzkonzepte.at

FACHBERATUNG UND ANLEITUNG FÜR KINDERSCHUTZKONZEPTE

www.ecpat.at
www.kinderjugendgesundheit.at
www.oe-kinderschutzzentren.at

BERATUNG UND INFORMATION ZUR VERANKERUNG IN DER ORGANISATION

www.boja.at
www.bjv.at

LEITFÄDEN ZU GEWALTSCHUTZ UND PARTIZIPATION

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen: www.gewaltinfo.at/themen/2011_11/leitfaden.php

Leitfaden Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit: www.hazissa.at/files/7815/6145/9327/Leitfaden_Schutzkonzept_Jugendarbeit-1.pdf

Rahmenschutzkonzept der Offenen Jugendarbeit:

www.boja.at/schutzkonzept-in-der-oja

Qualitätskriterien für Kinder- und Jugendbeteiligung: <https://jugendbeteiligung.at/grundlagen/#qualitaetskriterien>

Leitfaden „Digitale Aspekte in Kinderschutzkonzepten“: www.digitalerkinderschutz.at/kinderschutzkonzepte

FOLGENDE ANLAUFSTELLEN STEHEN EUCH ÖSTERREICHWEIT ZUR VERFÜGUNG:

ANLAUFSTELLEN ZUM THEMA GEWALT(PRÄVENTION)

Rat auf Draht

Telefonberatung: Notrufnummer 147
Onlineberatung:

www.rataufdraht.at/online-beratung

Chatberatung:

www.rataufdraht.at/chat-beratung

Familienberatungsstellen

www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/

Gewaltinfo.at

www.gewaltinfo.at

**Kinder- und Jugendanwaltschaften
in Österreich**

www.kija.at

**Allgemeine Informationen
zu Kinderrechten**

www.kinderrechte.gv.at

www.kinderhabenrechte.at

Saferinternet

www.saferinternet.at

Informationen zu „häuslicher Gewalt“

www.gewalt-ist-nie-ok.at

**Bundesverband Österreichischer
Kinderschutzzentren**

www.oe-kinderschutzzentren.at

Gewaltschutzzentren in Österreich

www.gewaltschutzzentrum.at

die möwe

Email: ksz-wien@die-moewe.at

Tel.: 01/532 15 15

Onlineberatung: [www.die-moewe.at/de/
onlineberatung](http://www.die-moewe.at/de/onlineberatung)

„Notruf für Opfer“

Telefon: 0800 112 112

PROZESSBEGLEITUNGSEINRICHTUNGEN

www.pb-fachstelle.at

**MELDESTELLEN ONLINE-
MISSBRAUCHSDARSTELLUNG**

**STOPLINE Meldestelle gegen
sexuelle Missbrauchsdarstellungen
Minderjähriger und nationalsozialisti-
sche Wiederbetätigung im Internet**

www.stopline.at

**Meldestelle Kinderpornographie
und Sextourismus mit Kindern,**

Bundeskriminalamt, Bundes-
ministerium für Inneres

meldestelle@interpol.at

5. WIE GEHT ES WEITER?

Ein Kinderschutzkonzept muss lebendig bleiben und immer wieder neu angeschaut und ergänzt werden. Dazu braucht es eine regelmäßige Überprüfung der gesetzten Maßnahmen.

Die Kinderschutzbeauftragte Person berichtet einmal pro Jahr an die Leitung bzw. an das Team, welche Maßnahmen gesetzt wurden und welche neuen Aufgaben das Kinderschutzkonzept betreffend anstehen. Es ist auch möglich, eine jährliche Umfrage unter den Mitarbeitenden zu machen, in der erfragt wird, wie die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts erlebt wird, wie effektiv die Maßnahmen sind und welche Verbesserungen erforderlich wären. Darüber hinaus tauscht sich die Leitung bzw. das Team mit der Kinderschutzbeauftragten Person regelmäßig über aufgekommene Fälle und Themen im Bereich Kinderschutz aus. Die Mitarbeitenden informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess andauernden Lernens zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Organisation zu erwirken.

Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen abgelegt. Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess der Organisation und innerhalb der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich. Falls erforderlich, werden die Kinderschutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der Kinderschutzbeauftragten Person. Der Leitung bzw. dem Leitungsgremium ist ein jährlicher Bericht vorzulegen. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird Transparenz sichergestellt.

Alle drei Jahre wird das Kinderschutzkonzept einer [internen Überprüfung](#) (Blatt L) (Evaluation) unterzogen und – falls nötig – überarbeitet. Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird eine externe Expertin bzw. ein externer Experte zur Überprüfung der Richtlinien und Praktiken herangezogen.

INFOBLÄTTER UND ARBEITS- UNTERLAGEN

- A. Die Risikoanalyse
- B. Anforderungsprofil für Kinderschutzbeauftragte
- C. Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern
und Jugendlichen in der Organisation
- D. Richtlinien für die Medienberichterstattung
- E. Standards für Ferienlager
- F. Standards für Großveranstaltungen
- G. Standards für mehrtägige Veranstaltungen
- H. Datenschutzerklärung für junge Menschen
- I. Checkliste für den Verdachtsfall
- J. Empfehlungen für den Krisenfall
- K. Fallmanagement-System
- L. Checkliste zur internen Überprüfung des Kinderschutzkonzepts
- M. Checkliste für digitale Aspekte in Kinderschutzkonzepten

A. DIE RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse unterstützt dabei, Risikofaktoren in der alltäglichen Arbeit, in den Projekten und Veranstaltungen zu entdecken und zu benennen. Jeder unten angeführte Bereich wird einzeln analysiert. Es werden mögliche Risiken benannt und deren Wahrscheinlichkeit eingeschätzt. Zuletzt werden Überlegungen angeführt, wie diese Risiken jeweils verringert werden können.

MÖGLICHE RISIKOBEREICHE IN DER ORGANISATION	AUFZÄHLUNG KONKRETER RISIKEN	HOCH	MITTEL	GERING	STRATEGIEN, UM DIE RISIKEN ZU MINIMIEREN
Auswahl Mitarbeitende (Bewerbung, Aufnahmeverfahren, Auswahlgespräch,...)					
Personalmanagement Mitarbeitende/ Funktionär_innen (Zuständigkeiten, Teamarbeit, Entscheidungsbefugnisse, regelmäßige Teamgespräche,...)					
Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden					
Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche					
Konkrete Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen: Auflisten der einzelnen Angebote und bewerten dieser!					

MÖGLICHE RISIKOBEREICHE IN DER ORGANISATION	AUFZÄHLUNG KONKRETER RISIKEN	HOCH	MITTEL	GERING	STRATEGIEN, UM DIE RISIKEN ZU MINIMIEREN
Räume/Gebäude/Orte, an denen Aktivitäten/ Projekte stattfinden					
Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiten					
Kooperationspartner (Systempartner, Förderstellen, regionale Partner,...)					
Organisationskultur (Offenheit im Team, informelle Teamaktivitäten, Rituale und Gewohnheiten, Werte,...)					
Öffentlichkeitsarbeit & Social Media Aktivitäten: Auflisten der einzelnen Aktivitäten und bewerten dieser!					
Online-Kommunikation (Online- Beratung, informelle 1:1- Kommunikation, Peer-Beratung, Digitale Jugendarbeit etc.): Auflisten der einzelnen Aktivitäten und bewerten dieser!					
Umgang mit Verdachtsfällen					
Weitere Risikobereiche					

B. ANFORDERUNGS- PROFIL FÜR KINDER- SCHUTZBEAUFTRAGTE

1. Sehr gute Kenntnisse der eigenen Organisation und ihrer Strukturen, Hierarchien etc.

2. Gute Vernetzung zu bzw. Wissen über Fachkreise und Hilfsstellen

3. Vermeidung von Interessenskonflikten innerhalb der Organisation:

Vertrauenspersonen sollten in der Lage sein, einen an sie herangetragenen Fall neutral und objektiv zu behandeln. Daher sollten sie keine Leitungsfunktion innerhalb der Struktur bekleiden, insbesondere nicht Personalverwaltung. Auch bei ehrenamtlich strukturierten Organisationen sollte die kinderschutzbeauftragte Person nach Möglichkeit nicht leitend tätig sein.

4. Um dies zu gewährleisten, kann man auch ein „Tandem-Modell“ überlegen, das heißt eine Vertrauensperson kommt aus den eigenen internen Reihen und eine zweite ist eine externe Expertin oder ein externer Experte.

Die beiden stimmen sich in jedem Fall ab und entscheiden gemeinsam.

5. Idealerweise sollte es ein unterschiedlich geschlechtliches Team sein.

6. Aus- oder Fortbildung beziehungsweise Weiterbildungen in:

Prävention von Gewalt beziehungsweise sexualisierter Gewalt sowie sexualpädagogische Aus- oder Weiterbildung (Umgang mit Sexualität, insbesondere sexuelle Entwicklung bei Jugendlichen), Gesprächsführung in Krisensituationen, Deeskalation bei Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt.

7. Grundkenntnisse über die rechtliche Situation

UN-Kinderrechtskonvention, BVG KR, Gewaltverbot, Strafrecht

8. Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität

C. VERHALTENSKODEX ZUM SCHUTZ VON KIND- ERN & JUGENDLICHEN IN DER ORGANISATION

Wir verpflichten uns, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten, den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten zu gewährleisten und uns bei allen Tätigkeiten vorrangig am Kindeswohl zu orientieren. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch verringern. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass Mitarbeitende (hauptamtliche, ehrenamtliche und freiwillige) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen übernehmen.

Name

Funktion

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- unser organisationsinternes Kinderschutzkonzept zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der kinderschutzbeauftragten Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, sowohl offline als auch online.
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.
- Situationen und Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen so planen, dass mehrere Personen in Seh- und Hörweite sind und es nicht zu Eins-zu-Eins-Situationen kommt.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche aus unserer Organisation erhalten.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der kinderschutzbeauftragten Person meiner Organisation.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.
- Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind/Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichem sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornografischem Material aussetze.
- Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache.
- eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- unverhältnismäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.

Datum

Ort

Unterschrift

D. RICHTLINIEN FÜR DIE MEDIEN- BERICHTERSTATTUNG

Wir begrüßen und unterstützen die journalistische Berichterstattung über unsere Tätigkeiten allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Mediale Berichterstattung kann ganz wesentlich zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen. Oberste Priorität bei all unseren Aktivitäten haben das Wohl, der Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen.

Die folgenden Empfehlungen dienen als ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder und Jugendliche ergeben können:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von **Respekt und Gleichheit** und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass dies altersadäquat stattfindet und dass die Kinder und Jugendlichen ihre **Sichtweisen einbringen** können.
- Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen **Facetten und Potenzialen** dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) auf verständliche Weise über den **Zweck und die Nutzung** zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch die berichterstattende Person selbst oder im Vorfeld durch die Projektmitarbeitenden geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der **Medieninhalte** und eine **schriftliche Einverständniserklärung** des Kindes/Jugendlichen beziehungsweise dessen Eltern oder Betreuenden.
- Die **Privatsphäre** aller Personen wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer **Pseudonyme** für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes/Jugendlichen und erfolgt mit Einverständnis des Kindes/Jugendlichen und der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.
- Kinder und Jugendliche müssen **angemessen bekleidet** sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres **sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen** Umfelds.

- Die Verwendung von in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum **Schutz von Kindern und Jugendlichen** (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes/Jugendlichen nicht mehr eingeholt werden kann).
- Da der **Entstehungsprozess** von Bildern von Drittanbietern seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderen:

- Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Kinder/Jugendliche, die von schweren Krankheiten betroffen sind
- Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollte die berichterstattende Person die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der Organisation abklären.

E. STANDARDS FÜR FERIENLAGER

Im Folgenden finden sich Hinweise zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die bereits bei der Planung, und vor allem bei der Durchführung von Ferienlagern berücksichtigt werden müssen:

AUFSICHTSPFLICHT

Kinder und Jugendliche sind so zu beaufsichtigen, dass ihnen nichts zustößt und ihr Wohl während der gesamten Dauer des Ferienlagers gewahrt ist. Das bedeutet für das Betreuungsteam, dass es für ausreichend Personal zu sorgen hat, im besten Fall gemischtgeschlechtliche Teams zur Verfügung stellt. Im Rahmen des Ferienlagers übernimmt die Lagerleitung die Letztverantwortung, besonders dann, wenn die betreuenden Personen noch nicht volljährig sind. Hier muss die Leitung auch entscheiden, ob es den minderjährigen Betreuungspersonen zumutbar ist, die Aufsichtspflicht für die Kinder und Jugendlichen und einzelne Aktivitäten zu übernehmen.

NÄCHTE IM FERIENLAGER

Grundsätzlich gilt auch eine Aufsichtspflicht in der Nacht. Wichtig ist, dass die Betreuungspersonen in der Nacht für die Kinder und Jugendlichen erreichbar sind.

NIKOTIN UND ALKOHOL IM FERIENLAGER

Die Betreuenden haben dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen rund um die Uhr gut betreut sind. Sie müssen auch in der Nacht in der Lage sein, im Notfall alle Kinder zu beaufsichtigen (z.B. im Brandfall) oder auch mit Kindern ins Krankenhaus zu fahren. Der Umgang mit Alkohol und Nikotin während des Ferienlagers und die Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung müssen mit allen Betreuenden vereinbart und kommuniziert werden. Es ist aufgrund der Vorbildwirkung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, aber auch aufgrund der Aufsichtspflicht zu empfehlen in Ferienlagern ein generelles Alkoholverbot auszusprechen. Sofern kein generelles Alkoholverbot festgelegt wurde, gilt ein verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol seitens des Betreuungsteams. Auch beim Thema Rauchen gilt die Vorbildwirkung der Betreuenden. Selbstverständlich gilt für die Betreuungspersonen unter 18 Jahren sowohl bei Nikotin als auch bei Alkohol das Jugendschutzgesetz.

GESCHLECHTERTRENNUNG IN SCHLAFRÄUMEN UND SANITÄRRÄUMEN

Die Kinder und Jugendlichen schlafen in gemeinsamen Ferienlagern in nach Geschlechtern getrennten Zimmern/Zelten. Ebenso bewohnen die Betreuenden davon getrennte eigene Zimmer/Zelte. Bei der Auswahl der Unterkunft für das Ferienlager wird darauf geachtet, dass es nach Geschlechtern getrennte Duschräume sowie Duschräume für die Betreuenden gibt. Ist das nicht möglich, werden Duschpläne fixiert und den Kindern und Jugendlichen mitgeteilt oder gemeinsam mit ihnen vereinbart.

BEZIEHUNGEN IM FERIENLAGER

Betreuungspersonen, die eine intime Beziehung untereinander haben, müssen sich ihrer Vorbildwirkung auf Kinder und Jugendliche bewusst sein. Für Kinder kann es schnell unangenehm sein, wenn jemand vor ihnen intensiv kuschelt oder sich küsst. Sexuelle Spannungen nehmen Kinder schon sehr früh wahr, was sie gerade in der Nacht hindern kann, Hilfe in einem Zimmer zu suchen, in dem ein Betreuerpaar gemeinsam schläft. Wichtig ist, dass die Begleitung und Betreuung der Kinder im Ferienlager oberste Priorität für die Betreuenden haben.

Wenn sich im Ferienlager intime Beziehungen zwischen Jugendlichen untereinander anbahnen, ist es gut, wenn die Betreuenden ein Auge darauf haben und altersgerecht reagieren, wenn die

Jugendlichen Rat oder Unterstützung brauchen. Für den Fall, dass sich eine jugendliche Person in eine Betreuungsperson verliebt, ist klar zu signalisieren, dass diese Gefühle nicht erwidert werden. Beziehungen zwischen Betreuenden und Jugendlichen sind gesetzlich verboten, wenn die Betreuungsperson ihre Stellung ausnutzt. Auch wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer annähernd gleich alt ist wie die anvertraute jugendliche Person, machen sich Betreuende strafbar, wenn sie sich dieser Regel widersetzen. Sollten Betreuende bemerken, dass sie sich in eine oder einen der Jugendlichen verlieben, muss das im Team angesprochen und eine gute Lösung gefunden werden. Es kann funktionieren, dass die Betreuungsperson den Kontakt zu der betreffenden jugendlichen Person auf ein Mindestmaß beschränkt. Manchmal muss die betreuende Person sich aber auch eingestehen, dass es besser ist, das Ferienlager zu verlassen. Daher ist es notwendig, eine offene Kommunikationskultur im Betreuungsteam im Ferienlager zu entwickeln.

AUSWAHL VON SPIELEN

Spiele verlangen unterschiedlich viel Körperkontakt. Für manche Kinder sind Handlungen schon schambehaftet oder verletzend, die für andere noch ganz unbedenklich sind (zwischen den Beinen durchkriechen, auf dem Schoß von anderen sitzen, möglichst nahe zusammenstehen, aufgehoben werden, etc.). Betreuende sind dafür verantwortlich, diese Grenzen von Kindern zu erkennen und Spiele dementsprechend auszuwählen, da es für Kinder schwierig sein kann, für ihre Bedürfnisse einzustehen. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, Situationen zu vermeiden, in denen Kinder und Jugendliche bloßgestellt und lächerlich gemacht werden. Auch bei der Bereitstellung von digitalen Spielen wird darauf geachtet, dass diese alters- bzw. entwicklungsgerecht sind.

HANDYS UND ANDERE ELEKTRONISCHE GERÄTE

Das Handy und andere Geräte sind für viele Kinder und Jugendliche sowie Betreuungspersonen im Alltag ständige Begleiter. Damit das Miteinander im Ferienlager gut gelingt, ist es sinnvoll im Vorfeld festzulegen, wann und wofür Kinder und Betreuungspersonen Handys und andere elektronische Geräte verwenden. Wenn die Kinder und Jugendlichen ihre Handys benutzen dürfen, muss klar sein, dass das Handy nicht dazu verwendet werden darf, um andere Kinder bloßzustellen, indem Fotos, Videos oder Worte verschickt werden, die die Integrität einer anderen Person verletzen. Die Entscheidung, ob ein Foto oder Video peinlich und daher zu löschen ist, liegt im Zweifelsfall beim abgebildeten Kind. Es ist gesetzlich verboten, Fotos oder Videos zu verschicken, die Gewalt oder pornografische Inhalte zeigen. Das Handy darf auch nicht dafür verwendet werden, andere Kinder auszuschließen oder Cyber-Mobbing auszusetzen.

HERAUSFORDERNDE SITUATIONEN MIT KINDERN

Gruppendynamik und Ängste einzelner Kinder und Jugendlicher können häufig Auslöser für herausfordernde Situationen im Ferienlager sein. Oftmals lassen sich schwierige Situationen in Gesprächen mit den Betroffenen gut lösen. Auch das Heimweh von manchen Kindern und Jugendlichen stellt eine solche herausfordernde Situation dar. Besonders für Kinder, die das erste Mal mehrere Tage von ihren Eltern getrennt sind, kann die fremde Umgebung belastend sein. Heimweh kann auch durch einen für das Kind unerwarteten Zwischenfall ausgelöst werden, etwa durch Streit mit einem anderen Kind oder eine Äußerung einer Betreuungsperson. Das Wichtigste ist in jedem Fall, dass sich eine Betreuungsperson um dieses Kind kümmert. Am besten diejenige, zu der das Kind am meisten Vertrauen hat. Oftmals hilft schon gemeinsames Tee trinken, Geschichten erzählen oder etwas aufräumen oder herrichten für nächste Aktionen, also einfach gemeinsam verbrachte Zeit. Wenn das Heimweh länger anhält oder immer wieder aufkommt, ist es wichtig, auch die Eltern zu informieren und mit ihnen zu klären, was dem Kind guttun könnte.

BESUCHE UND FREMDE PERSONEN

Wenn Personen, aus welchen Gründen auch immer, im Ferienlager zu Besuch kommen, so sind die Kinder und Jugendlichen und auch die Betreuenden darüber vorab zu informieren. Das Ferienlager ist eine private Veranstaltung, an der üblicherweise nur angemeldete Kinder und Jugendliche teilnehmen.

F. STANDARDS FÜR GROSSVER- ANSTALTUNGEN

Unter einer Großveranstaltung für Kinder und Jugendliche ist eine Veranstaltung gemeint, bei der zumindest 200 Kinder mit ihren Betreuungspersonen teilnehmen. Diese kann einige Stunden dauern oder auch ein- oder mehrtägig sein.

Im Folgenden finden sich Hinweise zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die bereits bei der Planung, und vor allem bei der Durchführung von Großveranstaltungen berücksichtigt werden müssen:

ROLLE VON BETREUUNGSPERSONEN BEI GROSSVERANSTALTUNGEN

Betreuende sind im Rahmen von Großveranstaltungen in einer anderen Rolle und Funktion als in ihrer sonstigen Gruppenarbeit. Die Betreuung und Begleitung während des Programms, und besonders auch in den programmfreien Zeiten ist auf Grund der Größe der Veranstaltung, der meist unbekannten Umgebung und der vielen neuen Eindrücke und Erfahrungen, die es zu verarbeiten gilt, besonders intensiv. Es gilt, die verschiedenen Wünsche und Bedürfnisse bei der Auswahl von Programmpunkten zu koordinieren und möglichst allen gerecht zu werden. Die betreuenden Personen brauchen ev. zur Unterstützung Ansprechpersonen, die für sie einfach erreichbar sind. Eine besondere Herausforderung für Betreuende ist es, wenn sie alleine ohne eine zweite Betreuungsperson mit einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen anreisen. Für sie stellt das Eingehen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der ihnen Anvertrauten eine nochmals erschwerte Herausforderung dar. Eine besondere Ausnahmesituation kann sich dann ergeben, wenn beispielsweise eines der Kinder oder Jugendlichen der Gruppe krank wird. Dann ist wichtig, dass das erkrankte Kind Vorrang hat.

OUTDOORPROGRAMME

Bei der Planung von Großveranstaltungen sollte stets ein Schlechtwetterprogramm ausgearbeitet sein. Es ist Kindern und Jugendlichen und auch Betreuenden nicht zuzumuten, mehrere ganze Tage Programm bei Schlechtwetter im Freien zu absolvieren. Weiters ist wichtig, die Teilnehmenden konkret mittels Einladung bzw. letzten Infos daran zu erinnern, dass Schlechtwetterausrüstung nötig ist (Regenschutz, gutes Schuhwerk, Kopfbedeckung, Trinkflasche, ...). Auch bei starkem Sonnenschein und Hitze ist Rücksicht zu nehmen, Aufenthaltsmöglichkeiten im Schatten auszuloten und Wasserspender leicht zugänglich aufzustellen.

FOTORECHTE UND DSGVO

Im Vorfeld der Veranstaltung sind sowohl die Obsorgeberechtigten als auch die Kinder und Jugendlichen umfassend davon in Kenntnis zu setzen, was mit Foto- und Videoaufnahmen im Rahmen der Großveranstaltung passiert und auch deren Einwilligung abzufragen. Für den Umgang damit vor Ort ist ein entsprechendes Konzept zu erstellen.

LÄRM UND REIZÜBERFLUTUNG

Bei einer Großveranstaltung ist es oft laut, man trifft viele neue Leute und muss sich laufend auf unbekannte Situationen einstellen. Das ist auch für Kinder und Jugendliche eine Herausforderung. Wie Kinder mit dieser Menge an Reizen umgehen, ist sehr unterschiedlich. Wichtig ist, dass Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, also Orte, an denen sich Kinder und Betreuende zurückziehen können, sowohl im Bereich der Programmpunkte als auch in den Unterkünften. Die Schlafräume der Kinder sind Privaträume und werden als solche respektiert und nicht für Programmpunkte genutzt. Bei der Planung des Programms ist eine Ausgewogenheit zwischen Aktions- und Ruhephasen besonders wichtig.

FORTBEWEGUNG IN GROSSSTÄDTEN

Die Fortbewegung in Großstädten ist für viele Kinder Neuland. Wenn eine Veranstaltung in einer größeren Stadt stattfindet, ist es wichtig, genaue Vereinbarungen über das Verhalten zu treffen. Oftmals hat man es mit überfüllten Gehwegen, Bussen, U-Bahnen usw. zu tun und Unmengen an unbekannten Eindrücken, die genau beobachtet werden wollen. Wenn ein Kind oder eine jugendliche Person verloren geht, müssen alle Beteiligten über den genauen Ablauf des Prozederes Bescheid wissen (z.B. Kinder und Jugendliche haben die Handynummer der Betreuungsperson). Nur so kann es gelingen, dass man ohne große Aufregung wieder alle sicher nach Hause bringt. Für den Fall, dass ein Kind verloren geht, braucht es einen dementsprechenden Krisenplan, der genau vorgibt, wie die betreffenden Personen zu handeln haben.

DYNAMIK IN MENSCHENMASSEN

Wenn viele Menschen an einem Fleck beisammen sind, handeln sie oft überraschend und irrational. Dabei lassen sich viele von den Gefühlen der Gruppe anstecken und so können Emotionen schnell hochkochen. Die Verantwortlichen für die Gestaltung des Programms müssen sich über die Dynamiken, die in großen Menschenmengen ausgelöst werden können, bewusst sein und verantwortungsbewusst damit umgehen.

SICHERHEITSKONZEPT

Für eine Großveranstaltung braucht es ein umfangreiches Sicherheitskonzept, in dem alle Sicherheitsmaßnahmen geregelt sind.

GÄNZLICH UNBEKANNTE PERSONEN BEI GROSSVERANSTALTUNGEN

Bei Großveranstaltungen haben die Kinder und Jugendlichen mit vielen ihnen unbekannten Personen zu tun. Wenn sich die Kinder und Jugendlichen dann noch im öffentlichen Raum bewegen, kann es schwierig sein, teilnehmende Personen von außenstehenden Personen zu unterscheiden. Ein Erkennungsmerkmal, z.B. Lanyards oder Buttons für alle veranstaltungsinternen Personen, kann für die Unterscheidung hilfreich sein und gibt den Kindern und Jugendlichen die Sicherheit, sich immer an „bekannte“ Leute halten zu können. Im Vorfeld ist mit allen Vermietenden von Veranstaltungsräumlichkeiten zu klären, ob und - wenn ja - welche veranstaltungsfremden Personen sich während der Veranstaltung in den Gebäuden aufhalten werden und wie verfahren wird, wenn diese die Sicherheit der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen gefährden.

HANDY-NUTZUNG BEI GROSSVERANSTALTUNGEN

Je nach Alter der Kinder und Jugendlichen kann es sinnvoll sein, Vereinbarungen zur Nutzung des Handys während der Dauer der Veranstaltung zu treffen. Beispielsweise kann eine Nutzung des Handys während der Programmzeiten nur zum Fotografieren gestattet sein, ein Handyverbot während der Nachtruhe ausgesprochen werden oder das Versenden von Fotos über Messenger-Services nur eingeschränkt erlaubt sein. Die Betreuenden gehen als Vorbild voran und halten sich ebenfalls, sofern es möglich ist, an die Empfehlung.

G. STANDARDS FÜR MEHRTÄGIGE VERANSTALTUNGEN MIT ÜBERNACHTUNG

Im Folgenden finden sich noch extra Hinweise zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung. Die Hinweise der Blätter E und F sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

SANITÄRANLAGEN

Besonders für Kinder, die das erste Mal bei einer mehrtägigen Veranstaltung dabei sind, können Hygiene-Situationen unangenehm sein. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Situationen besonders sensibel zu behandeln. Es ist bei der Organisation von Veranstaltungen mit Übernachtung darauf zu achten, dass - wenn möglich - Duschkabinen vorhanden sind, die von innen verschließbar sind. Ist dies nicht möglich, sind Duschzeiten festzulegen, zu denen jeweils Kleingruppen die Sanitäranlagen benutzen können. Kinder und Jugendliche gehen grundsätzlich ohne Betreuungspersonen duschen und dürfen selbstverständlich auch in Badebekleidung (besonders in Großraumduschen) duschen. Es ist weiters darauf zu achten, dass einerseits genügend Sanitäranlagen in zumutbarer Entfernung (in der Unterkunft oder max. drei Minuten Gehweite) erreichbar sind, andererseits dass Sanitäranlagen für die Geschlechter getrennt vorhanden sind. Weiters muss sichergestellt sein, dass vor allem jüngere Kinder von ihren Betreuungspersonen zu den Sanitäranlagen begleitet werden, wenn sich diese nicht in unmittelbarer Nähe zum Schlafraum befinden (z.B. Duschen im Keller des Gebäudes, Sanitäranlagen vor dem Gebäude).

RÄUME

Da die Räumlichkeiten bei größeren Veranstaltungen häufig begrenzt sind, weil eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen sowie Betreuenden untergebracht wird, ist besonders darauf zu achten, dass es genug Raum für die Kinder und Jugendlichen gibt. Wenn es die Infrastruktur am Austragungsort zulässt, sind mehrere Quartierstandorte weniger Großquartieren vorzuziehen - auch wenn es eine höhere Anzahl an Betreuungspersonal erfordert. Wichtig ist, dass in den Unterkünften mindestens vier Quadratmeter pro Kind/jugendliche Person im Schlafraum zur Verfügung stehen.

Betreuungspersonen haben immer eigene Schlafräume. Für die Kinder und Jugendlichen muss immer klar sein, wo sie ihre Betreuungspersonen in Notfällen finden können (besonders nachts). Es ist weiters darauf zu achten, dass genügend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Besonders um private Situationen wie Heimweh oder Konflikte zu besprechen, müssen geeignete Räumlichkeiten vorhanden sein. Auch soll es Räume geben, in denen sich die Kinder und Jugendlichen zum Plaudern und Spielen treffen können, ebenso wie Räume für Betreuende, in denen sie sich zusammensetzen und Besprechungen abhalten können.

H. DATENSCHUTZ- ERKLÄRUNG FÜR JUNGE MENSCHEN

Der Schutz deiner Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten deine Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit Hilfe dieser Datenschutzerklärung geben wir dir die wichtigsten damit zusammenhängenden Informationen.

ZWECK, RECHTSGRUNDLAGE UND DAUER DER VERARBEITUNG DEINER DATEN:

Wir speichern und verwenden deine Daten (Name und Vorname bzw. Unterschrift und evtl. während der Veranstaltung entstandene Fotos) ausschließlich zur Berichterstattung auf der Website und in unserer Dokumentation.

Durch deine Unterschrift erteilst du uns die Zustimmung dazu. Deine Daten werden so lange verarbeitet, bis du uns durch Widerruf deiner Zustimmung mitteilst, dass du nicht länger willst, dass wir Fotos beziehungsweise Tonmitschnitte, auf denen du zu hören bist, und Videoaufnahmen, auf denen du abgebildet bist, verwenden. Ansonsten längstens drei Jahre.

WERDEN DEINE DATEN AN DRITTE WEITERGELEITET?

Nein! Deine Daten werden weder an Dritte noch an sonstige Stellen und Personen weitergegeben.

DEINE RECHTE:

Du hast das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit. Du hast außerdem das Recht, deine Zustimmung jederzeit zu widerrufen, was zur Folge hat, dass wir Fotos und Videos, auf denen du abgebildet bist, nicht mehr verwenden.

Melde dich einfach bei uns <hier Ihre Kontaktdaten einfügen> und wir erledigen dein Anliegen so rasch wie möglich. Wenn du der Meinung bist, dass die Verarbeitung deiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder du dich in deinem Grundrecht auf Datenschutz verletzt fühlst, kannst du dich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist das die Datenschutzbehörde www.dsb.gv.at.

I. CHECKLISTE FÜR DEN VERDACHTSFALL

Wenn Du Zweifel hast, ob Du einen Verdacht auf Gewalt an einem Kind/Jugendlichen (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung, schädliche Praktiken, Kinderhandel) melden sollst, kann diese Checkliste dir bei der Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurdest du Zeuge bzw. Zeugin von Gewalt an einem Kind/Jugendlichen?	☐	☐
Hast Du einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind/Jugendlichen?	☐	☐
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?	☐	☐
Trifft deine Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?		
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte vernachlässigt werden	☐	☐
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte physisch misshandelt werden	☐	☐
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte emotional misshandelt werden	☐	☐
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte sexuell misshandelt werden	☐	☐
- Die Abbildung eines Kindes bzw. einer/s Jugendlichen könnte missbräuchlich verwendet werden	☐	☐

Deine Sorge ist berechtigt, wenn du eine der Fragen mit „Ja“ beantworten kannst.

Es ist deine Pflicht, den Verdacht zu melden, damit das Kind bzw. der/die Jugendliche vor Gewalt geschützt werden kann.

J. EMPFEHLUNGEN FÜR DEN KRISENFALL

In der außerschulischen Jugendarbeit sollen sich Kinder und Jugendliche wohl und sicher fühlen. Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe wird deswegen ernst genommen, dokumentiert und es wird ihm nachgegangen. Deswegen ist es notwendig, dass sich alle Mitarbeitenden sowie sonstige, externe Dienstleister an die vorgegebenen Berichtsrichtlinien halten.

Besonders wichtig ist es, vertrauenswürdig zu handeln und die im Vertrauen erhaltenen Informationen nur mit den Menschen zu teilen, die dafür zuständig sind (primär die kinderschutzbeauftragte Person) und/oder einschlägig ausgebildete Personen zu Rate zu ziehen, die der Schweige- und Diskretionspflicht unterliegen (Supervisoren und Supervisorinnen, Mitarbeitende von Beratungsstellen und dergleichen).

WENN SICH EIN KIND BZW. EINE JUGENDLICHE PERSON AN DICH WENDET UND GEWALT, MISSBRAUCH ODER SEXUELLE ÜBERGRIFFE MELDET, DANN:

- reagiere **unaufgeregt** und mit Bedacht.
- versichere dem Kind bzw. der jugendlichen Person, dass es/sie **richtig gehandelt** hat, indem es/sie dich ins Vertrauen gezogen hat. Frag das Kind bzw. die jugendliche Person, was es/sie sich von dir wünscht und erwartet beziehungsweise was es/sie befürchtet.
- nimm das **Gesagte ernst** und versuche zu verstehen, was das Kind bzw. die jugendliche Person sagen will.
- vermeide **Suggestivfragen**, du kannst z.B. fragen: "Was ist als nächstes passiert?". Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er dein Bein berührt?“
- stell sicher, dass das Kind bzw. die jugendliche Person in **Sicherheit** ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stell sicher, dass die behandelnden Ärzte und Ärztinnen wissen, dass es sich um ein Kinderschutzthema handelt.
- dokumentiere die **Aussagen aus dem Gespräch schriftlich** und wende dich rasch an die schutzbeauftragte Person deiner Organisation.
- versuche weiterhin, den **Kontakt** zum Kind bzw. zur jugendlichen Person zu halten und es/sie **nicht „schutzlos“** der Dynamik der Ereignisse auszuliefern.
- Wende Dich an die **kinderschutzbeauftragte Person** Deiner Organisation, die (gemeinsam mit der Leitung, wenn vorhanden bzw. einer Prozessbegleiterin) entscheiden wird, **welche Behörden informiert werden müssen** (Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft).

K. FALL-MANAGEMENTSYSTEM

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation

Meldung wird unverzüglich an den/die Kinderschutzbeauftragte/n übermittelt

In **ALLEN Fällen** führt die/der Kinderschutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die kinderschutzbeauftragte Person informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

Wer meldet einen Verdacht?

Betreuende Person hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Die Organisation wird von Dritten über einen Verdacht informiert
--------------------------------------	--	--

A) Interner Verdachtsfall in der Organisation		B) Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Betreuende, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre		Verdacht bezieht sich auf Personen/ Organisationen/ Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegen
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit der kinderschutzbeauftragten Person beziehungsweise der Leitung der Organisation
Suspendierung des/ der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	• Hilfe für das Kind sicherstellen • an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe) • Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz • Gespräch mit der/dem Mitarbeitenden		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft		

L. CHECKLISTE ZUR INTERNEN ÜBER- PRÜFUNG DES KINDER- SCHUTZKONZEPTS

Die Checkliste ist das ideale Instrument, um zu messen, wie weit eine Organisation bei der Implementierung des Kinderschutzkonzepts ist, und wo es noch Raum zur Verbesserung gibt. Man kann den Selbstcheck öfters machen, um immer wieder neu zu schauen, wo die Organisation steht.

Bei jeder der unten angeführten Aussagen ist zu bewerten, ob sie

A - vorhanden

B - im Prozess der Entwicklung

C - nicht vorhanden

sind.

STANDARD 1: UNSERE ORGANISATION

A

B

C

Wir verfügen über ein schriftliches Kinderschutzkonzept, das in der Organisation beschlossen wurde und das für alle Mitarbeitenden bindend ist.

☐☐☐

Das Kinderschutzkonzept basiert auf Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention und des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern.

☐☐☐

Das Kinderschutzkonzept ist klar und leicht verständlich formuliert, ist veröffentlicht und allen relevanten Stakeholdern zugänglich gemacht, auch den Kindern und Jugendlichen.

☐☐☐

Aus unserem Kinderschutzkonzept geht klar hervor, dass alle Kinder und Jugendliche das gleiche Recht auf Schutz haben und dass manche Kinder und Jugendliche (aufgrund von Ethnie, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung, sozialem Status oder sexueller Orientierung) höheren Risiken ausgesetzt sind bzw. Schwierigkeiten beim Suchen nach Hilfe erleben.

☐☐☐

Wir haben festgelegt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch leitendes Personal bzw. Mitarbeitende (haupt-, ehrenamtlich und freiwillig) gewährleistet werden muss.

☐☐☐

STANDARD 2: UNSER TEAM**A****B****C**

Es gibt Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende, die den Umgang mit Kindern und Jugendlichen betreffen.

☐☐☐

Bei der Personalauswahl bzw. Teamzusammenstellung setzen wir Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. In Aufnahmegesprächen und Verträgen/Vereinbarungen wird die Verpflichtung zum Kinderschutzkonzept angesprochen.

☐☐☐

Alle Mitarbeitenden haben Kenntnisse zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

☐☐☐

Das Klima in unserer Organisation ist geprägt von Offenheit, so dass Themen im Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen leicht identifiziert, angesprochen und diskutiert werden können.

☐☐☐

Wir weisen Kinder und Jugendliche auf ihr Recht, vor Gewalt und Missbrauch geschützt zu werden, hin und stellen ihnen entsprechende altersgerechte Informationen zur Verfügung. Diese beinhalten auch Informationen zu externen Fachstellen, die Hilfe bieten.

☐☐☐

Wir haben Personen bestimmt, die für die Bekanntmachung, die Verankerung und die Nachhaltigkeit des Kinderschutzkonzepts in der Organisation zuständig sind.

☐☐☐

Wir verpflichten Partnerorganisationen und Kooperationspartner Kinderschutzmaßnahmen in ihrer eigenen Organisation zu verankern und unterstützen sie dabei.

☐☐☐

Mitarbeitende bilden sich laufend zu Online-Themen weiter, um Kinder und Jugendliche auch in ihrer digitalen Lebenswelt begleiten zu können

☐☐☐

STANDARD 3: PROZESSE & ABLÄUFE**A****B****C**

Wir haben ein Verfahren zur Meldung und zum Umgang mit kinderschutzrelevanten Vorfällen und Verdachtsfällen in unserer Organisation implementiert. Dieses entspricht den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

☐☐☐☐☐☐

Wir haben mindestens eine Risikoanalyse in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Organisation durchgeführt.

☐☐☐

Wir haben klare Abläufe mit einer Schritt-für-Schritt Hilfestellung für die Meldung von Vorfällen.

☐☐☐**STANDARD 4: VERANTWORTUNG & MONITORING****A****B****C**

Die Kinderschutzbeauftragten berichten regelmäßig den leitenden Personen bzw. dem Team, auch über Verdachtsfälle.

☐☐☐

Der Vorstand oder ähnliche Funktionärspersonen beaufsichtigen die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts.

☐☐☐

Wir überprüfen unser Kinderschutzkonzept in regelmäßigen Intervallen und evaluieren es alle drei Jahre.

☐☐☐

Wir kommunizieren unsere Fortschritte, Erfolge, Herausforderungen und Lernerfahrungen innerhalb der Organisation und schreiben das auch in unsere Jahresberichte.

M. CHECKLISTE FÜR DIGITALE ASPEKTE IN KINDERSCHUTZ-KONZEPTEN

- ☐ Wir überlegen uns im **Team**, wie wir in unseren Aktivitäten und Angeboten die **digitale Lebenswelt** von Kindern und Jugendlichen mit ihren Chancen und Risiken ausreichend berücksichtigen.
- ☐ Die Richtlinien für die **Medienberichterstattung** (Blatt D) werden auch auf Online-Medien (Social Media, Websites, Newsletter etc.) angewendet. Darüber hinaus haben wir für unsere **Social-Media-Aktivitäten** Richtlinien entwickelt, die unter anderem die Veröffentlichung von Fotos und Videos, den Umgang mit Freundschaftsanfragen und potenziellen Shitstorms sowie die Zuständigkeit für die Verwaltung und Pflege der Social-Media-Kanäle (auch in betriebsfreien Zeiten) regeln. Kinderschutzbeauftragte und Social-Media-Verantwortliche arbeiten dabei Hand in Hand.
- ☐ Wir vermeiden online, wenn möglich, eine **1:1-Kommunikation**, indem wir Gruppenchats nutzen oder andere Erwachsene, wie zum Beispiel Eltern oder Kollegen bzw. Kolleginnen, einbinden (Mehraugenprinzip). Für Ausnahmefälle haben wir Regeln für den Umfang und für akzeptable Formen einer 1:1-Kommunikation festgelegt.
- ☐ Bei **Gruppenchats** achten wir darauf, dass keine problematischen oder illegalen Inhalte gepostet werden.
- ☐ Bei der **Umsetzung von Online-Angeboten** (z. B. Online-Beratung, Online-Veranstaltungen und digitale Jugendarbeit) achten wir auf einen niederschweligen Zugang für Kinder und Jugendliche. Gleichzeitig sorgen wir dafür, dass Privatsphäre und Sicherheit gewahrt bleiben.
- ☐ **Datenschutz** haben wir als wichtiges Thema im Organisationsalltag fest verankert. Wir haben klare Zuständigkeiten und Zugriffsberechtigungen festgelegt, um den Schutz sensibler Daten zu gewährleisten. Dabei speichern wir so wenig Daten von Kindern und Jugendlichen wie möglich. Daten, die nicht mehr benötigt werden, werden regelmäßig gelöscht.

- ☐ Die **Datenschutzerklärung** (Blatt H) wird laufend an den jeweiligen Anlassfall (Events, Veröffentlichungen etc.) angepasst.
- ☐ Wir **bilden uns regelmäßig weiter**, damit wir über die digitale Lebenswelt (Online-Aktivitäten, beliebte Plattformen, Chancen und Risiken, rechtliche Aspekte etc.) unserer Zielgruppe Bescheid wissen. Das hilft uns, Kinder und Jugendliche kompetent unterstützen zu können.
- ☐ Wir sorgen im Rahmen unseres Auftrages dafür, dass die Kinder und Jugendlichen, die unsere Angebote annehmen, auch **digital an der Gesellschaft teilhaben** können – z. B. durch die Bereitstellung eines Internetzugangs oder die gezielte Förderung ihrer **Medienkompetenz** (bspw. durch das Aufbringen von Themen wie Chancen und Risiken, Recht am eigenen Bild, verantwortungsvoller Umgang mit persönlichen Daten etc.).
- ☐ Sowohl den **Internetzugang als auch digitale Geräte**, die wir unseren Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen, stellen wir so aus, dass sie dem Alter bzw. Entwicklungsstand entsprechend genutzt werden können. Darüber hinaus thematisieren wir den Umgang mit belastenden Inhalten und Situationen.

Ausführliche Informationen bietet der **Leitfaden „Digitale Aspekte in Kinderschutzkonzepten“** (www.digitalerkinderschutz.at/kinderschutzkonzepte).

Notizen